



Satzung des Tennisclubs Ellwangen (Jagst)

Präambel (neu)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Schreibweisen beziehen sich dabei gleichermaßen auf alle Geschlechter und sind wertfrei zu verstehen.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Ellwangen (Jagst)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der „Tennisclub Ellwangen (Jagst)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen: Veranstaltungen von Wettspielen und Teilnahme an solchen.

Der Tennisclub Ellwangen (Jagst) anerkennt die Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Tennisclub Ellwangen (Jagst) anerkennt eine Jugendordnung. Die Vereinsjugend besteht aus allen Jugendmitgliedern und allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeitern/innen (Trainer, Übungsleiter, Jugendwart). Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage der von der Jugendversammlung zu verabschiedenden und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Sitz des Tennisclubs ist Ellwangen (Jagst).



§7

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht oder erst vollenden. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Mitglieder sind alle in der bisherigen Vereinsliste geführten und die neu aufgenommenen Personen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Ausschuss nach seinem Ermessen, soweit dieses Recht nicht generell oder im Einzelfall nach Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt ist. Zur Bestreitung der Unkosten werden Beiträge und Spielgelder erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und sodann alsbald zur Zahlung fällig sind.

Die Mitgliedschaft endet

7.1. durch Tod

7.2. durch an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Austrittserklärung

zum Schluss des laufenden Kalenderjahres,

7.3. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand ausgesprochen werden

kann, wenn ein Mitglied die Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher

Mahnung nicht entrichtet oder sonst seine Pflichten grob verletzt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe die Berufung an den Ausschuss zu.

Organisation

A. § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus Folgenden Personen zusammen:
 - 1-3 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Schriftführer
 - Dem Sportwart
 - Dem Jugendwart
 - Dem technischen Leiter
2. Jeder der bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der gleichberechtigten Vorsitzenden den Verein vertreten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die 1-3 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - der stellvertretende Vorsitzende



§9

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt.

§10

Die 1-3 Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand seine Zustimmung erteilt hat. Dies gilt nur vereinsintern.

Innerhalb seines Geschäftsbereichs hat jedes Vorstandsmitglied Vertretungsmacht für Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

B. § 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 2 bis zu 8 weiteren Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Für ihre Wahl gilt § 9.

§ 12

Der Ausschuss entscheidet in allen wichtigen, das Vereinsleben betreffenden Fragen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Ausschuss kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 13

Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein bindender Beschluss setzt die Anwesenheit von 6 Ausschussmitgliedern voraus. Die Beschlüsse sollten in einem Protokoll festgehalten werden.

C. § 14 Verwaltungsausschuss

Die Mitgliederversammlung kann einen Verwaltungsausschuss wählen. Ist ein solcher gewählt, so steht diesem das Recht zu, in allen Geldangelegenheiten beratend mitzuwirken. Er kann gegen Beschlüsse des Ausschusses Einspruch erheben, mit der Wirkung, dass ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ein wirksamer Beschluss nicht zustande kommt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.



D. § 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen des Ausschusses ist dieser hierzu verpflichtet, desgleichen wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte zu umfassen hat:

15.1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

15.2 Bericht der Kassenprüfer,

15.3 soweit erforderlich: Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,

15.4 Festsetzung der Beiträge und Spielgelder,

15.5 Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr

§16

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftlichen Umlauf, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, oder mittels

§ 17

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in einem Protokoll niedergelegt und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter unterzeichnet sind.

§ 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen. In der Einladung ist der Inhalt der beabsichtigten Änderungen aufzuführen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§20

Ein Beschluss, wonach der Verein aufgelöst oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein bewirkt werden soll, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen Mitglieder. Die Ladung der Mitglieder muss in diesem Falle in vereinsüblicher Weise mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen, und zwar unter Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung bzw. Aufgabe der Selbstständigkeit des Vereins.



§ 21

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auszuführen.

§ 22 Haftungsausschluss (neu)

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 23 Datenschutzregelungen (neu)

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Stand: 10. März / 17. November 1987 / 12. März 1992 / 26. Juni 2024

Der Vorstand Anke Lechner, Helen Reeb, Leonie Götz, Maximilian Nikolajek